

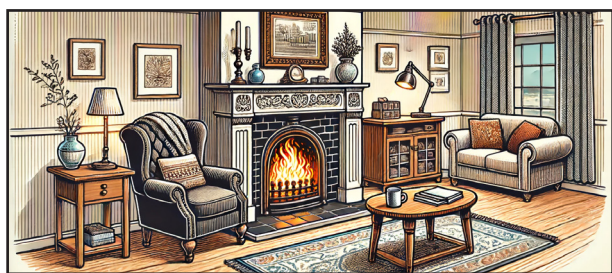


WAS ÄNDERT SICH AB JANUAR 2025?

Ein Auszug der wichtigsten Änderungen aus Sicht des Verfassers, weitere Neuerungen und weiterführende Links finden Sie unter:

www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gesetzliche-neuregelungen-januar-2025-2324594

Neue Grenzwerte für Kaminöfen:



Kamine, Kaminöfen und Öfen, die zwischen Januar 1995 und dem 21. März 2010 installiert wurden, müssen ab 1. Januar 2025 die in der Bundesimmissionsschutzverordnung festgelegten Werte für Feinstaub und Kohlenmonoxid einhalten. Die Filter müssen nachgerüstet beziehungsweise ausgetauscht werden. Konkret heißt das: Sie dürfen pro Kubikmeter Abgas nicht mehr als vier Gramm Kohlenmonoxid und 0,15 Gramm Staub ausstoßen. Ob die Feuerstätte die neuen Grenzwerte einhält, kann beim Bezirksschornsteinfeger erfragt werden. Er kann auch über Ausnahmen von der Sanierungspflicht informieren. Mehr Informationen:

www.bmu.de/heizen-mit-holz/verordnung-ueber-kleine-und-mittlere-feuerungsanlagen

Bürokratie abbauen:

Das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz und eine Entlastungsverordnung treten im Januar in Kraft. Zum Beispiel müssen deutsche Staatsbürger im Hotel keinen Meldeschein mehr ausfüllen. Die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege werden verkürzt und Arbeitsverträge können vollständig digital geschlossen werden. Über 1,3 Milliarden Euro beträgt die jährliche Entlastung.

Euro-Überweisungen innerhalb von zehn Sekunden:

Ab 9. Januar wird die Echtzeitüberweisung in Europa flächendeckend eingeführt. Eine Sofortüberweisung

soll unabhängig von Tag und Stunde ausgeführt werden und das Geld innerhalb von zehn Sekunden auf dem Konto des Empfängers eingehen. Es gibt also kein Warten mehr auf den nächsten Bankarbeitstag. Auf der anderen Seite soll der Auftraggeber ebenfalls innerhalb von zehn Sekunden darüber informiert werden, ob der überwiesene Betrag dem Empfänger zur Verfügung gestellt wurde oder nicht.

Minderungsrecht im Mobilfunk:

Wenn der Internetanschluss nicht die vertraglich vereinbarte Bandbreite liefert, kann die Rechnung für den Internetzugang gekürzt oder der Vertrag außerordentlich gekündigt werden. Für das Festnetz-Internet hat die Bundesnetzagentur bereits konkrete Vorgaben und ein offizielles Mess-Tool erstellt, um eine zu langsame Internetleistung nachzuweisen.

Recht auf intelligente Strommesser und dynamische Stromtarife:

Private Haushalte können sich ab Januar 2025 ein intelligentes Messsystem – einen sogenannten Smart Meter – einbauen lassen. Für Haushalte mit einem Jahresstromverbrauch von über 6.000 Kilowattstunden oder einer Photovoltaik-Anlage mit mehr als sieben Kilowatt installierter Leistung ist der Einbau ab dem kommenden Jahr sogar verpflichtend. Die intelligenten Stromzähler erfassen nicht nur wieviel, sondern auch wann Strom verbraucht wird. Zusätzlich versenden sie die Daten automatisch.

Altersgrenze für Renteneintritt steigt auf 66 Jahre und vier Monate:

Seit 2012 wird das Renteneintrittsalter schrittweise angehoben („Rente mit 67“) – bis 2031 auf das 67. Lebensjahr. Aktuell erreicht der Jahrgang 1960 seine reguläre Altersgrenze mit 66 Jahren und vier Monaten. Für Menschen, die später geboren wurden, erhöht sich das Renteneintrittsalter in Zwei-Monats-Schritten weiter. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt das 67. Lebensjahr als Altersgrenze. Bei der abschlagsfreien Rente für besonders langjährig Versicherte (ursprünglich „Rente mit 63“) steigt die Altersgrenze schrittweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr. 1961 Geborene können diese Altersrente ab einem Alter von 64 Jahren und sechs Monaten erhalten. Für später Geborene erhöht sich die Altersgrenze pro Jahrgang um zwei Monate. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt einheitlich das 65. Lebensjahr als Altersgrenze.

Mindestlohn steigt:

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2025 auf 12,82 Euro brutto in der Stunde. Damit wird die unterste Lohngrenze um 41 Cent höher liegen als im Jahr 2024. Gleichzeitig erhöht sich die Minijob-Grenze: von 538 Euro auf 556 Euro brutto.

Die unterste Midijob-Grenze liegt im kommenden Jahr bei 556,01 Euro. Die oberste Grenze im sogenannten Übergangsbereich bleibt bei 2.000 Euro brutto im Mo-

nat. Bis zu diesem Einkommen zahlen Beschäftigte geringere Beiträge in die Sozialversicherungen.

Bezugszeit für Kurzarbeitergeld verdoppelt:

Die Bundesregierung verlängert die maximale Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld auf 24 Monate. Die Maßnahme tritt zum 1. Januar in Kraft und ist befristet bis Ende 2025.

Anschließend gilt wieder die reguläre Bezugsdauer von maximal zwölf Monaten. Ohne die Verlängerung wäre davon auszugehen, dass es in den kommenden Monaten zu einem erheblichen Personalabbau in bereits von Kurzarbeit betroffenen Betrieben käme.

Beitragsbemessungsgrenzen steigen

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung steigen. Grund dafür ist die positive Einkommensentwicklung. 2023 betrug die Lohnzuwachsrate 6,44 Prozent.

Erwerbsminderungsrente

Hinzuverdienstgrenzen steigen: Wer eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezieht, kann ab Januar 2025 mehr hinzuverdienen. Bei voller Erwerbsminderung ergibt sich eine jährliche Hinzuverdienst-Grenze von rund 19.661 Euro. Bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Mindesthinzuverdienst-Grenze rund 39.322 Euro.

Post muss pünktlich sein – Briefporto steigt



Standardbriefe in der Grundversorgung müssen zu 99 Prozent am vierten Werktag den Empfänger erreichen. Ab dem 1. Januar 2025 steigt der Preis für einen Standardbrief von 0,85 Euro auf 0,95 Euro und eine Postkarte kostet dann 0,95 Euro.

Die elektronische Patientenakte ePA

Ab dem 15. Januar 2025 müssen die Krankenkassen allen gesetzlich Versicherten die elektronische Patientenakte (ePA) zur Verfügung stellen. Sie wird dann in einem gestuften Verfahren eingeführt: Zunächst wird sie in Modellregionen erprobt und getestet, bevor sie bundesweit zum Einsatz kommt.

(Quelle: bundesregierung.de)

Beiträge zur Pflegeversicherung um 0,20 % gestiegen

Die Beiträge zur Pflegeversicherung wurden mit Wirkung zum 1.1.2025 um 0,20 % angehoben. Unterteilt nach Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) bedeutet das für Mitglieder

- ohne Kinder: 4,2 % (AG: 1,8 %; AN: 2,4 %),
- mit einem Kind: 3,60 % (lebenslang: AG: 1,8 %; AN: 1,8 %),
- mit 2 Kindern: 3,35 % (AG: 1,8 %; AN: 1,55 %),
- mit 3 Kindern: 3,10 % (AG: 1,8 %; AN: 1,3 %),
- mit 4 Kindern: 2,85 % (AG: 1,8 %; AN: 1,05 %),
- ab fünf Kindern: 2,6 % (AG: 1,8 %; AN: 0,8 %).



Beachten Sie:

Ab zwei Kindern wird der Beitrag während der Erziehungsphase um 0,25 % je Kind bis zum fünften Kind weiter abgesenkt (max. also 1 %). Der Abschlag gilt aber nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. In Sachsen zahlen AG 1,3 %. Zieht man vom jeweiligen Gesamtbeitrag den AG-Anteil ab, ergibt sich der jeweilige AN-Anteil, z. B. für Mitglieder ohne Kinder: 4,2 % (AG: 1,3%; AN: 2,9%).

Quelle: Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025

Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen ab 01.01.2025

Ab 2025 gilt eine einheitliche Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen für eine maximale Bruttoleistung von 30 KW/peak pro Wohn- und Gewerbeeinheit (für alle Gebäudearten vereinheitlicht). Bei der Steuerbefreiung handelt es sich nicht um eine Freigrenze und auch nicht um einen Freibetrag. Wird die Grenze demzufolge überschritten, bleibt der gesamte Ertrag steuerpflichtig.

Unberechtigter Umsatzsteuerausweis in Gutschrift: Steuerfalle für Privatpersonen

Gutschriften im umsatzsteuerlichen Sinne sind Rechnungen, bei denen die Abrechnung über die Leistung durch den Leistungsempfänger erfolgt. Wird in einer Gutschrift unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen und betrifft diese Gutschrift eine Privatperson, wurde die Steuer bislang nicht von § 14c Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erfasst.

Doch das hat sich mit der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 und der Neufassung des § 14c Abs. 2 UStG nun geändert.

Beispiel:

Eine Privatperson verkauft an ein Autohaus einen Pkw für 10.000 EUR. Das Autohaus rechnet wie vereinbart mit einer Gutschrift ab. Diese lautet jedoch nicht über 10.000 EUR netto, sondern über 8.403 EUR zuzüglich 1.597 EUR Umsatzsteuer. Frage: Was sind die umsatzsteuerlichen Folgen?



Bisherige Lösung

Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet den ausgewiesenen Betrag (§ 14c, Abs. 2, S. 1 UStG). Zwar galt § 14c Abs. 2 UStG in der bisherigen Fassung auch für erstellte Gutschriften – nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2019 allerdings nur dann, wenn mit der Gutschrift über die Leistung eines Unternehmers abgerechnet wird. Wurde mit der Gutschrift über die Leistung eines Nichtunternehmers (Privatperson) abgerechnet, begründete das Dokument keine Steuerschuldnerschaft nach § 14c Abs. 2 UStG.

Der Grund: Das Dokument ist laut Bundesfinanzhof nicht als Rechnung anzusehen. Im vorangestellten Beispiel war § 14c Abs. 2 UStG bislang nicht anzuwenden, sodass die Privatperson keine Umsatzsteuer schuldete. Das Autohaus war zwar nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, dennoch bestand die Gefahr, dass das Abrechnungsdokument widerrechtlich mit Vorsteuerabzug in der Buchhaltung erfasst wird.

Neue Lösung

§ 14c Abs. 2 S. 2 UStG in seiner durch das Jahressteuergesetz 2024 geänderten Fassung bestimmt, dass ein unberechtigter Steuerausweis auch vorliegt, wenn nach einer vorherigen Vereinbarung mit einer Gutschrift abgerechnet, darin unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen wird und der Empfänger der Gutschrift (Nicht-Unternehmer) dieser nicht unverzüglich widerspricht.

Beachten Sie: Somit schuldet die Privatperson im Beispiel die in der Gutschrift ausgewiesene Steuer von 1.597 EUR – sofern sie dieser nicht unverzüglich widerspricht.

Quelle: Jahressteuergesetz 2024, BGBl I 2024, Nr. 387; BFH-Urteil vom 27.11.2019, Az. V R 23/19

Nachweis bei Krankheitskosten

Ab 2025 muss der Name auf dem Kassenbeleg stehen. Aufwendungen für Krankheitskosten sind nur als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn gewisse Nachweiserfordernisse erfüllt sind. Das Bundesfinanzministerium hat nun dargelegt, wie der Nachweis ab dem Veranlagungszeitraum 2024 zu führen ist.

Hintergrund: Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein. Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf den Nachweis der Zwangsläufigkeit gelegt werden:

- Bei krankheitsbedingten Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel genügt es, wenn der Steuerpflichtige eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorlegt. Dies regelt § 64 Abs. 1 Nr. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV).
- Bei bestimmten Krankheitskosten ist indes ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erforderlich. Ein solcher qualifizierter Nachweis ist z. B. bei Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, erforderlich (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStDV).

Sind Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung einzustufen, wartet die Hürde der zumutbaren Belastung, deren Höhe von folgenden Faktoren abhängt:

- Gesamtbetrag der Einkünfte,
- Familienstand und
- Zahl der Kinder.

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums:

Der Nachweis der Zwangsläufigkeit nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ist bei einem eingelösten E-Rezept durch den Kassenbeleg der Apotheke bzw. durch die Rechnung der Online-Apotheke oder bei Versicherten mit einer privaten Krankenversicherung alternativ durch den Kostenbeleg der Apotheke zu erbringen.

Der Kassenbeleg (alternativ: die Rechnung der Online-Apotheke) muss folgende Angaben enthalten:

- Name der steuerpflichtigen Person,
- Art der Leistung (zum Beispiel Name des Arzneimittels),
- Betrag bzw. Zahlungsbetrag,
- Art des Rezeptes.

Beachten Sie: Zumindest für den Veranlagungszeitraum 2024 wird es vom Bundesfinanzministerium nicht beanstandet, wenn der Name der steuerpflichtigen Person nicht auf dem Kassenbeleg vermerkt ist.

Quelle: BMF-Schreiben vom 26.11.2024, Az. IV C 3 - S 2284/20/10002 :005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 245210

Förderbank KfW-Änderungen im Überblick

Mit der Ampel-Gesetzesänderung kann sich für Hausbesitzer einiges ändern. Woran wird nun gespart und wo sollten Hausbesitzer schnell noch aktiv werden? Es gibt gute und schlechte Nachrichten für Hausbesitzer:

Die Förderbank KfW nimmt für mehrere Wohn- und Bau-Förderprogramme keine Anträge mehr an. Sie zieht damit die Konsequenzen aus der Haushaltssperre der Bundesregierung. So hat sie beispielsweise die Förderung für altersgerechtes Umbauen eingestampft. Weitere Programme könnten folgen. Die gute Nachricht: Solaranlagen und Wärmepumpen sind kaum von Förderungs-Kürzungen betroffen. Ganz im Gegenteil. Wärmepumpen werden aktuell mit bis zu 70% bezuschusst! Auch bei Solar können Hausbesitzer zunächst aufatmen. Weiterhin entfällt die Mehrwertsteuer auf Solaranlagen: Das sind quasi ganze 19% Rabatt!

Die Einspeisevergütung sinkt jedoch seit dem 01. Februar alle 6 Monate um 1%. (Quelle: [energie-portal-24.de](https://www.energie-portal-24.de))

BEG wird fortgeführt - Ausnahme: KfW-Programm 455-B entfällt

Aus der Mitgliedschaft erreichen uns Anfragen zum aktuellen Stand der Fortführung der Förderprogramme des Bundes zur Wärmewende im Gebäudereich in 2025, insbesondere zur BEG EM. Auf erneute Anfrage des ZVSHK hat das BMWK nunmehr folgende klarstellenden Hinweise zur Fortführung der Förderprogramme in 2025 gegeben:

„Die Förderprogramme werden derzeit wie im Dezember 2024 angekündigt unverändert fortgeführt. Dazu gab es in der Tat verschiedene Anfragen und Verunsicherung vor Weihnachten, weil die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) erst relativ spät kamen. Hierzu haben die Durchführer und auch das BMWK dann im Dezember auf verschiedenen Kanälen kommuniziert, dass es Anfang 2025 unverändert weitergeht. Für 2025 bieten die genannten Regelungen des BMF zur vorläufigen Haushaltsführung für die Fortführung der BEG eine sehr gute Basis. Sie geben für die BEG - wie für alle Investitionsprogramme – die gesamten im Regierungsentwurf vom August 2024 für den Haushalt 2025 vorgesehenen Barmittel für 2025 frei und Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre auf Basis der aus 2024 noch vorhandenen Restmittel. Eine Quotierung (45%) gilt für nicht-investive Programme bezüglich der Barmittel, nicht für die BEG.“

Fazit: Eigentümer können ihre Anträge in den Förderprogrammen zur Energieberatung, Heizungsförderung, Effizienzhaussanierung und für einzelne Sanierungsmaßnahmen auch in 2025 weiterhin stellen. Einzige

Ausnahme: Das KfW-Programm 455-B für Maßnahmen zur Barrierefreiheit steht seit Anfang 2025 nicht mehr zur Verfügung. Der Zuschuss für Barrierefreiheit (KfW 455-B) war im Haushaltsentwurf für 2025 nicht mehr vorgesehen. (Quelle: installateur-sh.de)

Smart-Meter-Pflicht für Wärmepumpen und Sperrfrist bei Anträgen

Seit dem 01.01.2025 ist für die Förderung von Wärmepumpen der Anschluss an ein zertifiziertes Smart-Meter-Gateway (SMG) verpflichtend. Dies ermöglicht die Erfassung von Messdaten und die netzdienliche Steuerung. Wärmepumpen mit den Standards „SG Ready“ oder „VHP Ready“ erfüllen diese Anforderung oft direkt. Andernfalls muss ein Smart-Meter-Gateway nachgerüstet werden. Wichtig: Ohne diese Möglichkeit ist eine Förderung nach BEG ausgeschlossen!

Sperrfrist bei Förderanträgen:

Nach dem Verzicht auf eine Förderzusage für ein Vorhaben kann erst nach sechs Monaten ein neuer Antrag für dasselbe Vorhaben gestellt werden. Dies gilt auch beim Wechsel von BAFA zu KfW. Was bedeutet „dasselbe Vorhaben“?:

- Sperrfrist gilt: bei Heizungsanlagen (mit/ohne Klimageschwindigkeits-Bonus)
- Keine Sperrfrist: Wärmepumpen mit unterschiedlichen Wärmequellen (z.B. Luft / Erde)
- Keine Sperrfrist: Biomasseheizungen (mit/ohne Emissionsminderungs-Zuschlag)

bestehen bleibt:

- Grundförderung: weiterhin 30 % der förderfähigen Kosten
- Boni (z.B. Effizienz-, Klima-, Einkommensbonus): erhöhen die Förderung auf bis zu 70 %
- maximal förderfähige Kosten: z.B. 30.000 Euro für ein Einfamilienhaus

KfW: Erstellung einer Bestätigung BEG EM Heizungsförderung

Zur Unterstützung der SHK-Fachbetriebe bei der Registrierung als Fachunternehmen (FU) und bei der Erstellung der sogenannten Bestätigung zum Antrag (BzA) im Antragsverfahren der BEG EM Heizungsförderung bei der KfW weist den ZVSHK auf nachfolgende Erklärvideos namhafter Heizungshersteller hin. In den wenigen Minuten dauernden Videos werden sehr anschaulich die vollständige beispielhafte Erstellung einer BzA bzw. in einem Fall auch die Registrierung als FU bei der Dena, die nötig ist, um den Antragsprozess bei der KfW für die Heizungsförderung begleiten zu können, gezeigt.

Links: <https://youtu.be/HyTjNhLmG2Y?feature=shared> und <https://www.youtube.com/watch?v=4fNIPob4V-4&list=WL&index=25>